

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10080/042-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-602.040/0014-V/1/2012	Dr. Josef Gundacker	14171	30. Oktober 2012	

Betrifft
 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Die NÖ Landesregierung ist – nach wie vor – davon überzeugt, dass eine primäre Orientierung des Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte am AVG und VStG zu bevorzugen ist. Für diese Sichtweise spricht auch der Umstand, dass es für (jedenfalls nicht zwingend anwaltlich vertretene) Parteien und deren Vertreterinnen und Vertreter

zunehmend schwieriger wird, die für ein Gesamtverfahren bzw. -vorhaben geltenden Verfahrensregelungen (praktisch gilt dann für jede Ebene ein anderes Verfahrensrecht) zu überblicken und einzuhalten. Insgesamt könnte diese Situation auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sogar verfassungsrechtlich bedenklich sein. Darüber hinaus birgt jedes Abgehen von bisherigen und damit weitgehend ausjudizierten Bestimmungen, für das es keinen wirklichen Grund gibt, auch die Gefahr von Verfahrensfehlern und jahrelangen Rechtsunsicherheiten in sich.

2. Die Regelungen über die Maßnahmenbeschwerde, die Säumnisbeschwerde sowie die aufschiebende Wirkung müssen in der jeweiligen Gesamtsystematik noch einmal kritisch überprüft werden, damit es zu keinen Verschlechterungen im Rechtsschutz kommt. Aufzunehmen sind auch noch Regelungen für verschiedene Übergangsfälle (etwa im Zustellungsbereich).
3. Das – auch verfassungsrechtlich nicht vorgesehene – generell enthaltene Eintrittsrecht oberster Organe in das Verfahren wird abgelehnt. Soweit überhaupt notwendig, könnte ein solches in einzelnen Materienetzen nach Verhandlungen mit den Ländern vorgesehen werden.
4. Es ist nicht zweckmäßig, Regelungen über einstweilige Verfügungen im Verfahrensgesetz zu treffen. Sie sollten dem Materienetzgeber überlassen werden. Dieser kann je nach Bedarf eine solche vorsehen (siehe Vergaberecht) und die Kriterien für die Erlassung einer solchen festlegen.
5. Generell werden alle zusätzlichen Verfahrensschritte oder deren Ausgestaltung abgelehnt, die zu Mehraufwendungen in der Verwaltung und bei den zukünftigen Gerichten führen und keinen erkennbaren Mehrwert haben oder nicht notwendig sind. Dies trifft etwa für die verschiedentlich vorgesehenen regelmäßigen Mitteilungspflichten zu, die insbesondere in Mehrparteienverfahren massive Kostenfolgen nach sich ziehen können, aber auch für die (zu begründenden) Beschlüsse etwa im Rahmen der Akteneinsicht.
6. Alle Formen der elektronischen Kommunikation, einschließlich der elektronischen Aktenvorlage an die Höchstgerichte, müssen zulässig sein.

7. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Revision werden im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 dem Verwaltungsgericht ein ganzes Bündel von Schritten im Vorverfahren aufgebürdet, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt und die zu massiven Mehraufwendungen führen würde, sodass diese Aufgabenüberwälzung abgelehnt wird. Die Regelungen über die (Zulässigkeit der) Revision an den Verwaltungsgerichtshof, über die das Verwaltungsgericht ja im Rahmen seiner Entscheidung abzusprechen hat, sind besser in das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zu übernehmen.
8. Der Ausschluss der Revision bei Geldstrafen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss diese Regelung unbedingt auf sämtliche Verwaltungsstrafverfahren ausgeweitet werden. Ein Ausschluss von Angelegenheiten, in denen Gesetzgebung Bundessache ist und die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben ist, ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher strikt abzulehnen.
9. Über die bereits genannten Punkte hinaus führen generell die – in vielen Punkten auch inhaltlich nicht nachvollziehbaren – Abweichungen von bewährten Regelungen zu nicht absehbaren Mehraufwendungen bei den Ländern, die im Rahmen der seinerzeitigen Kostenprognose und finanziellen Basiseinigung über das Gesamtprojekt der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt wurden. Es wird daher jedenfalls eine Evaluierung spätestens nach zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gefordert und wird spätestens zu diesem Zeitpunkt – entsprechend der Zusicherung des Bundes, nach 2014 durch das Projekt dauerhaft entstehende Mehrkosten, im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen (vgl die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen im Bericht des Verfassungsausschusses zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, AB 1771 BlgNR 24. GP, 3) – eine Abgeltung der sich daraus allenfalls ergebenden Mehraufwendungen durch den Bund eingefordert.
10. Zahlreiche von den Ländern zum AVG im Rahmen der sogenannten Deregulierungsliste bereits mehrfach angemerkte Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Sie wären jedenfalls noch vorzunehmen. Dies betrifft bspw. die Festlegung der Kundmachung im Internet als generell geeignete Form der Kundmachung (siehe näher Pkt. VI).

II. Zu Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG):

1. Zu §§ 3 und 4:

Hier stellt sich die Frage, ob derartige Bestimmungen überhaupt erforderlich sind, zumal im Wege der Amtshilfe ebenfalls Hilfeleistung zu gewähren ist.

2. Zu § 9 Abs. 1:

Die Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde sollte erst dann zu laufen beginnen, wenn der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle, bei der er einzubringen war, **vollständig** eingelangt ist.

3. Zu § 11:

Die vorgesehene zweiwöchige Frist erscheint sehr kurz. Eine Verlängerung sollte angedacht werden. Problematisch ist diese Frist insbesondere dann, wenn mit der Beschwerde etwa umfangreiche Gutachten vorgelegt werden.

4. Zu § 14 Abs. 3:

Unklar ist hier, ob die Befugnis der Behörde sich auf den gesamten Bescheidinhalt oder nur den Teil, der die aufschiebende Wirkung betrifft, bezieht.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

5. Zu § 15 Abs. 3:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

„Sieht die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ab, ...“

6. Zu § 16 Abs. 2:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

„Sieht die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ab, hat sie ...“

7. Zu § 17 Abs. 2:

Das Erfordernis der Mitteilung des Außerkrafttretens der Beschwerdeentscheidung ist unklar. Nach den Erläuterungen soll ja eine Beschwerdeentscheidung grundsätzlich nicht außer Kraft treten.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

8. Zu § 18:

Die bei bodenreformatorischen Verfahren im entfallenden Agrarverfahrensgesetz enthaltenen Sonderbestimmungen zum AVG, etwa Bescheiderlassung durch Auflage, sollten auch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden.

9. Zu § 20:

Diese Bestimmung könnte entfallen, da sich § 17 AVG in der Praxis als ausreichend erwiesen hat.

10. Zu § 21:

§ 14 sieht vor, dass die Behörde die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen kann. Die vorliegende Regelung bestimmt nun, dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ebenfalls unter bestimmten näher ausgeführten Voraussetzungen ausschließen kann. Das Verhältnis dieser beiden Regelungen ist unklar. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

11. Zu § 23:

Hier stellt sich die Frage, warum nicht neben den „Interessen der Parteien“ auch die „öffentlichen Interessen“ berücksichtigt werden sollten. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

12. Zu § 28:

Hier sollte klargestellt werden, dass die Gebührenberechnung nicht vom zuständigen Richter vorgenommen werden muss. Eine gesetzliche Ermächtigung für den Einsatz eines sonstigen Bediensteten sollte daher geschaffen werden.

13. Zu § 32:

Der letzte Satz sollte entfallen. Für eine derartige Regelung besteht keine Notwendigkeit und würde dadurch nur das Verfahren unnötig in die Länge gezogen.

14. Zu § 34:

Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 sind schwer verständlich. Insbesondere scheint die Übernahme der Bestimmung des Abs. 2 aus § 67h AVG insofern fragwürdig, als deren Anwendung, Bedeutung und Relevanz schon derzeit umstritten ist.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

Weiters wird angemerkt, dass Abs. 3 vor allem im Anlagenverfahren eine besondere Rolle spielen wird, da hier die Behörde regelmäßig Ermessen zu üben hat. Unklar ist hier insbesondere, ob diese Bestimmungen eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes im Hinblick auf Ermessensentscheidungen bedeutet oder ob sie nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Behörde außerhalb des Ermessensspielraumes entscheidet.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

15. Zu § 37:

In Abs. 3 wird nicht dargelegt, welche Gesetzesbestimmungen auf Beschlüsse sinngemäß anzuwenden sind.

Eine Ergänzung ist erforderlich.

16. Zu den §§ 38 bis 39:

Diese Bestimmungen könnten entfallen, da die Regelungen des AVG ausreichend sind.

17. Zu § 41:

Hier sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Parteien ein „Ruhe des Verfahren“ (ohne Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen) vereinbaren können.

18. Zu § 42:

Der Verweis in Abs. 2 („Abs. 1 Z. 2“) ist unklar. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

19. Zu § 46:

Die vorgesehene Entscheidungsfrist sollte mit 15 Monaten festgesetzt werden.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Zu § 46 Abs. 4:

Der Verweis auf § 30a Abs. 1 zweiter Satz geht ins Leere, da es im genannten Abs. 1 nur einen Satz gibt.

IV. Zu Artikel 6 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991)

1. Zu Z. 3 (§ 19 Abs. 1):

Hier sollte vorgesehen werden, dass Ladungen auch an Personen mit Aufenthaltsort außerhalb des Amtsbereiches zulässig sind, wenn die Entfernung des Aufenthaltsortes zum Sitz der ladenden Behörde geringer ist als zur Behörde in deren Amtsbereich der

Aufenthaltsort ist.

2. Zu Z. 4 (§ 19 Abs. 4):

Anstatt des Wortes „einfachen“ sollte das Wort „einfache“ gesetzt werden.

V. Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

1. Zu Z. 34 (§ 49 Abs. 1):

Nach dieser Regelung ist ein Einspruch binnen vier Wochen nach der nachweislichen Zustellung möglich. Nicht geregelt ist der Fall des Einspruches gegen eine Strafverfügung, welche ohne Zustellnachweis zugestellt wurde.

Eine Ergänzung wäre erforderlich.

2. Zu Z. 51 (§ 54b Abs. 1a):

Hier ist unklar, in welcher Form der vorgesehene pauschalierte Kostenbeitrag zu exekutieren ist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

3. Zu Z. 53 (§ 55 Abs. 1):

Es sollte vorgesehen werden, dass die Tilgungsfrist erst mit der Rechtskraft des Bescheides zu laufen beginnt.

VI. Abschließend:

Es wird auf die Punkte 25, 79, 282, 283, 285, 287 und 288 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen. Der vorliegende Entwurf wird den genannten Punkt nicht bzw. nicht vollständig gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur